

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Nr. 10.
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Besitzersdruckstelle
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

N. 103.

Montag, 7. Mai 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bierjährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, dem Ausgabesteller, sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeiger-Mindestpreis für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Konstantienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung,

das diesjährige Aushebungsgeschäft betreffend.

Die diesjährige Aushebung der Militärschulzungen des Aushebungsbereichs Großenhain findet wie folgt statt:

am 31. Mai Vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr

am 1. Juni Vormittags 7 $\frac{1}{4}$ Uhr

für die Mannschaften aus der Stadt Riesa und aus den zum Verwaltungsbereich Großenhain gehörigen Landorten des Amtsgerichts-Bereichs Riesa

im Gasthause zum Wettiner Hofe zu Riesa,

am 2. 4. und 5. Juni Vormittags 7 $\frac{1}{4}$ Uhr

für die Mannschaften aus der Stadt Großenhain und aus den Landorten des Amtsgerichts-Bereichs Großenhain

im Hotel zum Gesellschaftshause zu Großenhain,

am 6. Juni Vormittags 9 $\frac{1}{4}$ Uhr

für die Mannschaften aus der Stadt Nadeburg und aus den Landorten des Amtsgerichts-Bereichs Nadeburg

im Rathskeller zu Nadeburg.

Es wird dies mit dem Bemerkern hierdurch bekannt gemacht, daß die sämmtlichen gestelltschulzungen Mannschaften zu Vermeldung der in §§ 26¹, 62², 72³ verbunden mit § 66⁴ der Wehrordnung angebrochenen Strafen und Nachtheile in den vorbezeichneten Aushebungssorten gemäß der Gestellungsbörsen vor der Königlichen Ober-Ersatz-Commission pünktlich, nächstern und in reinlichem Zustande sich einzufinden haben.

Die betreffenden Mannschaften haben zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe im Betrage bis zu 10 M. — Pf. gemäß § 67⁵ der Wehrordnung behufs ihrer Legitimation ihre Ordens, sowie die Losungsscheine mitzubringen und dieselben resp. zum Zwecke der Bevollständigung bei der Aushebung vorzulegen.

Taugliche Leute können sich, auch noch im Aushebungstermin, zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Reiterei verpflichten.

Es bedarf dazu bei Unmündigen der Einwilligung des Vaters resp. Vormunds, sowie eines Führungszeugnisses.

Hieran wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 63⁶ der Wehrordnung nur solche Reclamationen (Anträge auf Zurückstellung) noch zulässig sind, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Mustierungsgeschäfts entstanden ist, und welche spätestens im Aushebungstermin angebracht und bescheinigt werden.

Diejenigen Personen, wegen deren Erwerbs- bezlebentlich Arbeits- oder Aussichtsunfähigkeit nach § 32, 2a und b der Wehrordnung die Reclamation erfolgt, haben gemäß §§ 63⁷ und 33⁸ der Wehrordnung im Aushebungstermin persönlich mit zu erscheinen, während etwa vorzulegende Urkunden obgleich beglaubigt sein müssen.

Nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts sind Reclamationen nur dann noch zulässig, wenn deren Veranlassung erst später entstanden ist.

Nach § 82⁹ der Wehrordnung können Mannschaften, welche von der Königlichen Ober-Rekrutierungs- Behörde zur Disposition der Erzähbehörden entlassen worden sind, sofern sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst begründete, entziehen, und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für den aktiven Dienst wieder ausgehoben werden.

Die Herren Gemeinde-Vorstände v. der Militärschulzungen zum Aushebungstermin stellenden Ortschaften haben an jedem Aushebungsorte nur an einem Tage, und zwar in Riesa am 1. Juni, in Großenhain am 5. Juni, und in Nadeburg am 6. Juni, dann aber sämmtlich, zu erscheinen.

Die Herren Stammrollenführer haben gemäß § 46¹⁰ der Wehrordnung über das Verziehen und das Zugiehen Gestelltschulziger unverweilt Anzeige anher zu erstatte.

Die Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden den Ortsbehörden zur Aushändigung an die betreffenden Mannschaften resp. zur Auswechselung gegen die alsdann sofort anher eingeschendende Losungsscheine seiner Zeit zugesertigt werden.

Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, am 2. Mai 1894.

D. 695.

v. Wilucki.

Tn.

Bekanntmachung,

die Belastung der Fuhrwerke betreffend.

Zufolge der Bekanntmachung vom 13. März 1886 Nr. 34 des Riesaer Amtsblatts von 1886 sollen die Ladungen der auf den Communicationswegen des hiesigen Verwaltung-

Tagesgeschichte.

Die Feindschaft zwischen der „N. A. Z.“ und dem „Hamb. Rott.“ wegen des Verhältnisses der Reichspolitik zur preußischen Politik ist noch nicht zu Ende. Das Hamburger Blatt hatte mit Recht gefragt, was die kurze Abfertigung durch die „N. A. Z.“ eigentlich bedeuten sollte, und hinzugefügt, daß das nur Wosser auf die Mühle Derner sein könne, welche den Mangel an Einheitlichkeit der Reichs- und preußischen Politik bestätigen. Darauf antwortete die „N. A. Z.“ mit der Ablehnung, „ß überhaupt Meinungsverschiedenheiten

in den angeführten Fällen bestanden hätten. Der „Hamb. Rott.“ hält jedoch seine Meinung aufrecht. Zu der Zeit, als die Frage der Aufrechterhaltung der Zuckerprämien in negativem Sinne entschieden worden sei, habe man aufständigen Orts gar kein Geheimnis daraus gemacht, daß in Folge der bekanntlich von Allerhöchster Stelle im Reiche gegebenen Anregung unter Anderen auch der preußische Finanzminister zu einer Neuherfung veranlaßt worden und daß wesentlich auf die von diesem erhobenen Bedenken jene Anregung fallen gelassen sei. „Ebenso wenig, heißt es weiter, scheint die

austreichende Kenntnis zu haben; da es sich aber um eine noch schwedende Frage (Landwirtschaftskammer) handelt, verzichten wir zur Zeit auf eine weitere Auseinandersetzung.“ Zur Anschluß an diesen Zeitungskrieg schreibt man nun der „Berl. Börsen-Z.“ sehr treffend: „Die Gegensätze zwischen dem Grafen Caprivi und einflussreichen Mitgliedern des Staatsministeriums dauern fort, und sie müssen fortduern, auch wenn Reichstags- und Ministerpräsident in derselben Person vereinigt wären. Es fehlt die übertragende Kraft einer starken Persönlichkeit, die den Selbständigkeitstrang des Reichs-Ministers nicht etwa unterdrückte, sondern ihn mit

Offizielle Sitzung des Bezirksausschusses

Freitag, den 11. Mai 1894, Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr

im Verhandlungssaale der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung hängt im Anmeldezimmer der Conzel zur Einsichtnahme aus.

Großenhain, am 4. Mai 1894.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

A. 105.

v. Wilucki.

D.

Auf Fol. 226 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts, die Firma R. Lichtenstein in Riesa betr., ist heute verlaubt worden, daß

Herr Hermann Karl Georg May,

Kaufmann in Riesa,

Inhaber der Firma ist.

Riesa, den 4. Mai 1894.

Königl. Amtsgericht.

Heldner.

G.

Im Hofraume des Hotels zum „Kronprinz“ hier sollen

Donnerstag, den 10. Mai 1894,

Vorm. 10 Uhr.

1 Tafelwagen und 2 Brettwagen mit Zubehör gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Riesa, den 5. Mai 1894.

Der Ger.-Vollz. des Rgl. Amtsger.

Selt. Eidam.

Aufgehoben

ist die auf Dienstag, den 8. d. M., Vorm. 10 Uhr, im Grundstücke Bettinerstraße No. 24 anberaumte Versteigerung von Kohlen.

Riesa, den 7. Mai 1894.

Der Ger.-Vollz. des Rgl. Amtsger.

Selt. Eidam.

Bekanntmachung.

Nachdem die Drucklegung des Haushaltplans für die städtischen Kassen der Stadt Riesa auf das Jahr 1894 erfolgt ist, können Exemplare hieron, soweit der Voroth reicht, zu dem Selbstostenpreise von 1 M. 10 Pf. das Stück in der hiesigen Stadtkaufexpedition in Empfang genommen werden.

Riesa, am 4. Mai 1894.

Der Stadtrath.

Möller.

Freibank Riesa,

Konstantienstraße 29, im Hofe.

Das Fleisch eines Kindes gelangt Dienstag, den 8. Mai und event. die folgenden Tage auf der Freibank zum Verkauf. Die Freibank ist geöffnet von 7 bis 11 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags. Der Preis beläuft sich auf 48 Pf. pro 1/2 Kg.

Riesa, den 7. Mai 1894.

Der Stadtrath.

Möller.